

Kein Bedarf

Promotionsrecht für Fachhochschulen

| **MANFRED J. HAMPE** | Schleswig-Holstein will als erstes Bundesland die Promotion an Fachhochschulen zulassen, denn, so Wissenschaftsministerin Wende, „an Fachhochschulen wird heutzutage genauso geforscht wie an Universitäten“. Ein Einspruch.

Wozu dient die Promotion? Sie weist den Promovierten aus als jemand, der mit einer eigenständigen Forschungsarbeit demonstriert hat, dass er den wissenschaftlichen Fortschritt vorantreibt. Aber nicht nur das: Die Promotion formt den Menschen zu einer Führungspersönlichkeit, die im beruflichen wie im gesellschaftlichen Umfeld zu bestehen hat. Damit dies gelingt, ist eine akademische Umgebung erforderlich, in der sich diese Entwicklung vollziehen kann. Idealerweise ist das ein Lehrstuhl, Fachgebiet oder Institut einer Universität, an dem der Doktorand einen Arbeitsplatz hat. In den Natur- und den Ingenieurwissenschaften ist das durchgängig der Fall, andere Disziplinen mögen hier anders verfahren. Zu einer erfolgreichen Forschung gehören Ressourcen: Es sind Versuchsstände aufzubauen, studentische Hilfskräfte anzuleiten, Bachelor- und Masterarbeitende, die selbst Bausteine zum Wissenschaftsgebäude beitragen, zu betreuen. An Universitäten wird Forschung weitaus überwiegend durch die Einwerbung von Drittmitteln finanziert. Ein Universitätsprofessor wirbt jährlich im Mittel 261 700 EUR an Drittmitteln ein. Ein Fachhochschulprofessor, dessen primäre Aufgabe die Lehre und nicht die Forschung ist, kommt im Mittel auf

23 450 EUR (Statistisches Bundesamt, 2013). Die meisten Universitäten sind Mitglied der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die in Deutschland die Grundlagenforschung überwiegend finanziert. Fachhochschulen sind dort nicht vertreten. Fachhochschulen nutzen andere Finanzierungswege: Die regionale Industrie und die Europäische Union sind mögliche Geldquellen. In der Tat sind auch einzelne Kollegen an Fachhochschulen bei der Einwerbung von Drittmitteln sehr erfolgreich. Diesen Kollegen kann nicht verwehrt werden, dass sie wissenschaftliche Mitarbeiter einstellen, die die eingeworbenen Forschungsprojekte bearbeiten. Die Promotion als solche muss aber von der Bearbeitung eines Forschungsprojektes getrennt sein und bestimmten Qualitätsmaßstäben genügen. Die Hüter dieser Qualitätsnormen sind die universitären Fakultäten. Universitätsprofessoren sind im Hinblick auf ihre Eignung als Betreuer von Doktoranden und als Gutachter in Promotionsverfahren berufen worden. Bei Fachhochschulprofessoren wird diese Qualifikation nicht geprüft, sie werden mit Blick auf die anwendungsorientierte Lehre bestellt. Das wissenschaftliche Umfeld an einer Fachhochschule ist mit dem einer Universität nicht zu vergleichen: Fachhochschulprofessoren mit einer Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden haben nun einmal weniger Zeit, sich um die Forschung zu kümmern als der Universitätsprofessor mit acht Semesterwochenstunden Lehrverpflichtung. Der richtige Weg, wissenschaftliche Mitarbeiter, die an Forschungsprojekten an Fachhochschulen

arbeiten, zur Promotion zu führen, ist daher die kooperative Promotion, in der die wissenschaftlichen Mitarbeiter als Doktoranden einer universitären Fakultät angenommen worden sind. Der Sinn der Annahme als Doktorand durch eine universitäre Fakultät ist, zu garantieren, dass die Dissertation kompetent begutachtet wird. Kooperative Promotionen sind Standard in der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Max-Planck-, Fraunhofer- oder Helmholtz-Instituten. Deren wissenschaftliche Mitarbeiter sind ebenfalls als Doktoranden einer universitären Fakultät angenommen. Wenn bei kooperativen Promotionen Teile der wissenschaftlichen Arbeiten in den Laboren der Fachhochschulen entstehen, so muss aber in jedem Fall gewährleistet sein, dass die Betreuung und die abschließende Begutachtung durch Universitätsprofessoren erfolgt. Die universitären Fakultäten sollten andererseits keine Scheu haben, wissenschaftlich ausgewiesene Fachhochschulprofessoren zu Gutachtern bei Promotionsverfahren zu bestellen. Viele Promotionsordnungen kennen keinen Unterschied zwischen Erst- und Zweitgutachter mehr, sondern bestimmen die Gutachter gleichrangig. Fachhochschulen mit einem eigenen Promotionsrecht auszustatten würde die Qualität der deutschen Ingenieurpromotion unterminieren. Ein Promotionsrecht für Fachhochschulen wäre nicht von dem unterschiedlichen gesetzlichen Bildungsauftrag der Fachhochschulen und der Universitäten gedeckt. Und es würde den Anforderungen der deutschen Industrie an eine differenzierte Ingenieurausbildung an Fachhochschulen und Universitäten nicht gerecht werden. Daher: Für ein Promotionsrecht an den Fachhochschulen oder für Fachhochschulverbände besteht kein Bedarf.

AUTOR

Manfred J. Hampe ist Professor für Thermische Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Darmstadt (TUD) und Vorsitzender von 4ING.

